



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);

18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Harthausen Süd“ im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 427, 427/5, 427/6, 427/7, 427/8, 427/9, 427/10, 427/11 und 427/12 der Gemarkung Harthausen

- **Beschluss über die Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB**
- **Beschluss über die vorgezogene Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.10.2024 beschlossen, die 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Harthausen Süd“ im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 427, 427/5, 427/6, 427/7, 427/8, 427/9, 427/10, 427/11 und 427/12 der Gemarkung Harthausen zur Zulassung einer solitären Einzelhausbebauung mit vier Gebäuden im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a entsprechend dem Plan der MOSER HOFFMANN ARCHITEKTUR, Kolbermoor, vom 20.09.2024 samt Begründung gleichen Datums aufzustellen (Aufstellungsbeschluss zu dieser Änderung). Der Änderungsplan der MOSER HOFFMANN ARCHITEKTUR, Kolbermoor, samt Begründung in der Fassung vom 20.09.2024 ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zu dieser Änderung.

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Dabei ist ebenfalls ortsüblich bekanntzumachen, dass die Bebauungsplanänderung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll; außerdem hat die Bekanntmachung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu erfolgen.

Weiter stimmte der Stadtrat dem Änderungsplan der MOSER HOFFMANN ARCHITEKTUR, Kolbermoor, samt Begründung zu, beide in der Fassung vom 20.09.2024, und beschließt, die Planung samt Begründung gemäß § 13a Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB auf die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen sowie den von der Änderung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB). Die Verwaltung wurde beauftragt, die Bekanntmachung dieses Beschlusses gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB vorzunehmen.

Der Entwurf der Änderungsplanung samt Begründung, jeweils in der Fassung vom 20.09.2024, ist in der Zeit vom

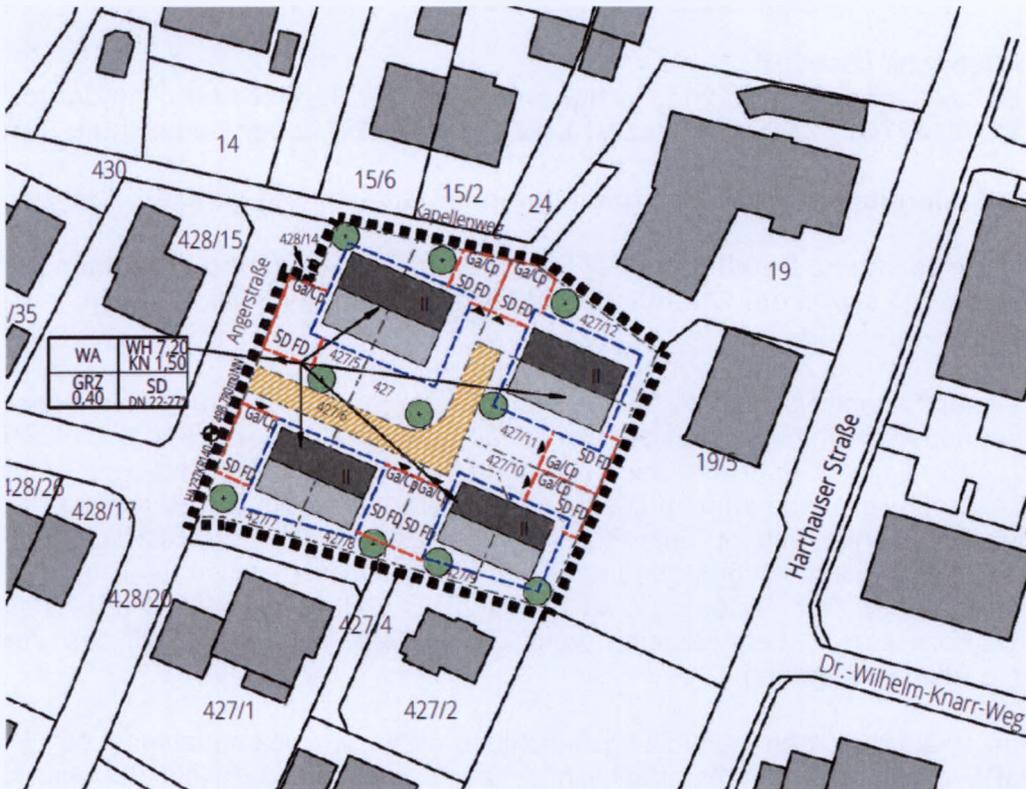
21. November 2024 bis einschließlich 23. Dezember 2024

im Internet veröffentlicht und ist auf der Homepage der Stadt Bad Aibling wie folgt einsehbar:
<https://www.rathaus-bad-aibling.de/rathaus/bekanntmachungen>

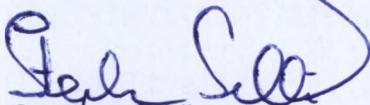
Zusätzlich liegt die Änderungsplanung während dieser Zeit in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Aibling, Am Klafferer 4, II. Stock, Zimmer 21, Bauamt, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr und zusätzlich Montag bis Mittwoch auch von 14.00-16.00 Uhr sowie am Donnerstag auch von 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauverwaltung@bad-aibling.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Bad Aibling den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.



STADT BAD AIBLING


Stephan Schlier
Erster Bürgermeister



Anschlag an den Amtstafeln:
Angeschlagen am: 19.11.2024
Abgenommen am: 07.01.2025
Im Internet veröffentlicht am:
21.11.2024